

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Master-Teilstudiengang</b>	<b>Interdisziplinäre</b>	<b>Polenstudien</b>
	<b>(45/75 ECTS)</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	45/75		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2013/2014 (01.10.2013)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	5,9	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3,7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2,1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2014/15 bis Wintersemester 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	14.12.2023

**Inhalt**

**Ergebnisse auf einen Blick.....3**

**Kurzprofil des Studiengangs.....4**

**Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....5**

**I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....6**

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....6

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....6

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....7

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....7

5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....7

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....8

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....8

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....9

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....9

**II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....10**

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....10

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....10

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....10

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....12

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....12

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....14

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....15

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....16

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....17

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....18

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....20

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....21

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....22

**III Begutachtungsverfahren .....24**

1 Allgemeine Hinweise .....24

2 Rechtliche Grundlagen.....24

3 Gutachtergremium.....24

**IV Datenblatt .....25**

1 Daten zum Studiengang.....25

2 Daten zur Akkreditierung.....26

**V Glossar .....27**

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

### **Kurzprofil des Studiengangs**

Der konsekutive Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ (M.A.) (45/75 ECTS) wird federführend von der Professur für Osteuropäische Geschichte am Institut für Geschichte an der Philosophischen Fakultät I in enger Kooperation mit dem Seminar für Slavistik (Professur für Slavische Philologie/Literaturwissenschaft, Professur für Slavistische Sprachwissenschaft, Sprachpraxis Polnisch) an der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden MLU) angeboten.

Er zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen über Polen in interdisziplinärer Perspektive im Sinne der Area Studies. Im Teilstudiengang sollen geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse über Polen vermittelt und ein Einblick in die Perspektiven und Methoden unterschiedlicher Disziplinen gegeben werden.

Der Master-Teilstudiengang richtet sich an Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studienfach der Geistes-, Sozial- oder Kulturwissenschaften mit einem Umfang von mindestens 60 ECTS verfügen und ein interdisziplinäres Interesse an Polen in seiner mittel- und osteuropäischen Verflechtung in Geschichte und Gegenwart haben. Englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 werden für das erfolgreiche Studium des Master-Teilstudiengangs „Interdisziplinäre Polenstudien“ (M.A.) dringend empfohlen. Polnischkenntnisse sind erwünscht, aber keine Voraussetzung für das Studium. Das Erlernen des Polnischen ist integrativer Bestandteil des Studienangebots und kann auf verschiedenen Niveaustufen erfolgen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium die Gestaltung und curriculare Umsetzung des Master-Teilstudiengangs „Interdisziplinäre Polenstudien“ (M.A.) als äußerst positiv. Die Gutachter:innen loben den Studiengang als plausibel und gut strukturiert, klar und kohärent ausgerichtet und mit einer sinnvollen Gewichtung zwischen thematischer Fokussierung und Öffnung konzipiert. Insbesondere die enge Zusammenarbeit mit dem Aleksander-Brückner-Zentrum für Polenstudien wirkt sich positiv auf das Studienprogramm aus und führt zu seiner hohen Attraktivität.

Die praktizierten Lehr- und Lernformen sind sowohl vielfältig als auch angemessen. Die Studierenden werden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen aktiv einbezogen, die Flexibilität der Dozierenden im thematischen und methodischen Bereich ist außergewöhnlich hoch.

Mit seinem interdisziplinär und interkulturell ausgerichteten Profil und dem konkreten Inhalt der Veranstaltungen sowie Module entspricht der Studiengang den Anforderungen eines konsekutiven Master-Studiengangs. Dabei besticht der Studiengang nicht nur durch die zahlreichen, mit Leben gefüllten nationalen wie internationalen Kooperationen, sondern auch durch seine lernförderliche Atmosphäre und den vertrauensvollen, offenen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge ist grundsätzlich in § 7 und 8 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden RStPOBM) geregelt.

Der Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 6 der „Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ (im Folgenden: SPO) 4 Semester. Er führt in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Im Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ ist eine Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang geschrieben, beträgt die Bearbeitungszeit fünf Monate (vgl. § 12 SPO Abs. 5). Der Studiengang ist gemäß § 3 SPO ein konsekutiver Master-Teilstudiengang. Laut Selbstbericht enthält er sowohl anwendungs- als auch forschungsorientierte Elemente.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ regeln die RStPOBM in § 3, die Immatrikulationsordnung, die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie § 5 der SPO.

Zum Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang mit einem Umfang von mindestens 60 ECTS in einem Studienfach der Geistes-, Sozial- oder Kulturwissenschaften verfügt. Dies regelt § 5 Abs. 2 SPO. Zudem wird dringend empfohlen, dass bei Studienbeginn englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorliegen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ führt zum Abschluss eines Master of Arts (M.A), sofern die Masterarbeit in diesem Master-Teilstudiengang verfasst wird (vgl. § 12 Abs. 9 SPO).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor. Ferner gibt das jeweilige Transcript of Records Auskunft über die absolvierten Module und die erreichten Modulnoten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Master-Teilstudiengang ist vollständig modularisiert. Jedes Modul kann laut Studienverlaufsplan im jeweiligen Semester abgeschlossen werden. Ausnahmen hiervon bilden die Sprachmodule

„Sprachpraxis - Niveau Ia Polnisch“ und „Sprachpraxis - Niveau IIIb Polnisch“ aus dem Wahlpflichtbereich, die sich über zwei Semester erstrecken. Alle Module weisen eine Größe von mindestens 5 ECTS-Punkten auf.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung wird in Abschnitt 3.4 des Transcript of Records ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Laut § 9 Abs. 6 der RStPOBM werden in allen Studiengängen für einen ECTS-Punkt 30 Stunden studentische Arbeitszeit veranschlagt.

Die Masterarbeit im Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ (75 ECTS) hat einen Umfang von 30 ECTS (vgl. Anlage Teilstudiengangsübersicht der SPO).

In jedem Semester beträgt der Workload – unter Berücksichtigung der Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang – 30 ECTS.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und zur Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen bis zur Hälfte des Studiums sind in § 4 der RStPOBM angemessen definiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*(Nicht einschlägig)*

**9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*(Nicht einschlägig)*



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Gespräche bildeten die Struktur des Master-Teilstudiengangs, die Höhe der Sprachpraxisanteile sowie die Möglichkeiten zur studentischen Mobilität. Daneben spielten die Studierbarkeit, die Gestaltung der Praxisphasen sowie Marketingaspekte und Fragen der Studiengewinnung eine hervorgehobene Rolle in allen Gesprächsrunden.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Gemäß § 4 SPO verfolgt der Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ (M.A.) das Ziel, „Kenntnisse über Polen in interdisziplinärer Perspektive im Sinne von Area Studies zu vermitteln. Diese sollen die Fähigkeit zur eigenständigen Erfassung und Lösung fachwissenschaftlicher Probleme erweitern, die im zweiten Master-Teilstudiengang zu entwickeln sind. Von besonderem Interesse ist die Diskussion unterschiedlicher disziplinärer Methoden.“

Der Master-Teilstudiengang soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, sich fächerübergreifend regionalwissenschaftlich zu spezialisieren und individuell zu profilieren.

Laut Selbstbericht vermittelt der Studiengang zudem wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen anders als in disziplinär ausgerichteten Studiengängen. Demnach erlernen die Studierenden vertiefte methodische und theoretische Grundlagen in ihrem zweiten Teilstudiengang und werden im Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ dazu angeregt, ihr jeweiliges methodisches Instrumentarium auf eine neue Region anzuwenden und kritisch zu prüfen. Der Master-Teilstudiengang soll überdies u.a. Landes- bzw. Regionalkenntnisse in historischer, politischer, sozialer, kultureller und sprachlicher Dimension vermitteln und die Fähigkeit trainieren, Projekte fragen- und problemorientiert interdisziplinär durchzuführen. Über die Projektarbeit soll eine persönliche Schwerpunktsetzung ermöglicht werden, die zur Herausbildung der Forschungspersönlichkeit beiträgt.

Der Master-Teilstudiengang soll auf eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit im breiten Spektrum der deutsch-polnischen oder auch internationalen Zusammenarbeit in Kultur, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft vorbereiten. Mögliche Einsatzfelder sind laut Studiengangsflyer transnationale Zusammenarbeit, Sprach- und Kulturvermittlung, internationale Organisationen, staatliche

Institutionen, Stiftungen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Medien, Verlagswesen, Museen und Gedenkstätten. Außerdem soll der Master-Teilstudiengang für universitäre und außeruniversitäre Forschungstätigkeiten qualifizieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der konsekutive Master-Teilstudiengang ist nach Einschätzung der Gutachter:innen so aufgebaut, dass er sein Ziel, forschungs- und anwendungsorientierte Elemente zu vereinen, erreicht. Die Ausrichtung des Studiengangs wirkt klar und kohärent, die Nomenklatur erscheint allerdings bisweilen etwas konservativ (etwa mit der Bezeichnung „Landeskunde“).

Mit der Kombination von Sprachpraxis, Kultur- und Regionalstudien, weiteren einzelfachlichen Vertiefungen sowie interdisziplinär angelegten Veranstaltungen bzw. Modulen wird der Studiengang den Anforderungen von zeitgemäßen Area Studies gerecht. Das Praktikum, dessen Gestaltung individuelle Flexibilität ermöglicht, gewährleistet die anwendungsorientierte Dimension des Studiengangs, zumal gute (auch internationale) Kontakte zu außeruniversitären Einrichtungen bestehen. Im Sinne der Studierendengewinnung empfiehlt das Gutachtergremium, die Alleinstellungsmerkmale des Master-Teilstudiengangs pointierter herauszustellen und im Rahmen einer gezielten Marketingstrategie zu bewerben. Für die Stärkung und bessere Außendarstellung des Qualifikationsziels sollte die im Studiengang über Polen hinaus auf das östliche Europa insgesamt ausgerichtete transnationale Perspektive deutlicher in der Kommunikation sichtbar werden und die Transnationalität darüber hinaus erweitert werden, z. B. durch Ukrainestudien.

Der Studiengang sichert die wissenschaftliche Befähigung, bereitet auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in verschiedenen Berufsfeldern vor und dient mit seinen unterschiedlichen Unterrichtsformaten der Persönlichkeitsbildung insbesondere auch vor dem Hintergrund der gezielt vermittelten interkulturellen Kompetenzen.

Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Mit seinem interdisziplinär und interkulturell ausgerichteten Profil und dem konkreten Inhalt der Veranstaltungen sowie Module entspricht der Studiengang den Anforderungen eines konsekutiven Master-Studiengangs. Qualifikation und Curriculum sind im Diploma Supplement übersichtlich abgebildet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs sollte durch eine pointierte Marketingstrategie unterstützt werden, um die Alleinstellungsmerkmale herauszustellen und diese optimal für die Studierendengewinnung zu nutzen.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ (M.A.) baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studienfach der Geistes-, Sozial- oder Kulturwissenschaften mit einem Umfang von mindestens 60 ECTS auf. Der Aufbau des Studiengangs trägt laut eigenen Angaben dem Umstand Rechnung, dass Polen in seinen historischen, sozio-politischen, kulturellen und sprachlichen Dimensionen beim Zielpublikum des Master-Teilstudiengangs nur teilweise als bekannt vorausgesetzt werden kann, ohne solche Kenntnisse aber keine tiefergehende Auseinandersetzung mit der Region möglich ist. Zudem versteht sich der Studiengang als sowohl anwendungs- als auch forschungsorientiert.

Pflichtmodule im ersten Studienjahr sind das Basismodul „Interdisziplinäre Landeskunde“ und das Modul „Geschichte Polens und des östlichen Europas“ (je 10 ECTS). Ebenso obligatorisch ist ab dem 1. bzw. 2. Semester das Modul „Sprachpraxis – Polnisch“ (10 ECTS), bei dem die Studierenden, je nach Vorkenntnissen, zwischen drei Niveaus (Level I bis III) wählen können. Für das 3. Semester vorgesehen ist das Modul „Praktikum“ (5 ECTS), welches eine erste berufliche Orientierung ermöglichen soll. Zum Wahlpflichtbereich 2, der eine persönliche Profilbildung ermöglichen soll, zählen Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS in den Feldern Kulturwissenschaft, Literaturgeschichte, Gesellschaftsanalyse und Forschung, die schwerpunktmäßig im 2. und 3. Semester angesiedelt sind.

Das Abschlussmodul ist nur für diejenigen verpflichtend, die ihr Studium mit 75 ECTS im Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ abschließen. Sie entwickeln in diesem Rahmen ein eigenständiges, an den Methoden ihres jeweiligen zweiten Master-Teilstudiengangs orientiertes Forschungsprojekt und werden dabei von mindestens einem/einer im Teilstudiengang Lehrenden angeleitet und begleitet. Diese Möglichkeit besteht auch für diejenigen Studierenden, die ihre Masterarbeit im zweiten Teilstudiengang zu einem polnischen Thema schreiben. Für beide Gruppen gilt das Angebot, ihr jeweiliges Projekt im Wahlmodul „Interdisziplinäre Forschungsperspektiven in den Polenstudien“ zu präsentieren und sich der interdisziplinären Diskussion zu stellen.

In Kombination mit einem weiteren Teilstudiengang werden pro Semester 30 ECTS von den Studierenden erworben.

Im Teilstudiengang können gemäß SPO folgende Lehr-Lernformen zum Einsatz kommen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Exkursionen, sprachpraktische Übungen, Praktikum. Laut Selbstbericht zeichnet sich die Lehre insbesondere aus durch: 1. das Lernen und Studieren in Polen und mit Lehrenden aus der Untersuchungsregion, 2. eine starke Feedback- und Diskussionskultur,

3. die Freiheit der Studierenden, das individuelle Curriculum orientiert an den eigenen Interessen und Berufszielen zu gestalten und 4. die Möglichkeit der Beteiligung an Forschung und Public Outreach des Aleksander-Brückner-Zentrums für Polenstudien.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs baut sinnvoll auf den Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen auf und berücksichtigt auch geringe Vorkenntnisse zum Thema „Polen“. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium werden nach Einschätzung der Gutachter:innen in absolut ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt. Die Wahlpflichtmodule eröffnen weitere Qualifikationsmöglichkeiten, wobei Brückenschläge auch in den juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich ebenfalls wünschenswert wären. Die Praxisphasen sind gut vorbereitet und werden exzellent begleitet, die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist angemessen. Das Gremium regt allerdings an, vorhandene berufliche Erfahrungen im Praktikum noch stärker zu berücksichtigen und ggf. bereits bestehende Berufserfahrungen der Studierenden bei der Anrechnung und Anerkennung zu beachten. Zudem könnte überlegt werden, zusätzlich besuchte (d. h. außercurriculare) Sprachkurse des Polnischen im Curriculum durch Wahlmodule abzubilden.

Die praktizierten Lehr- und Lernformen sind sowohl vielfältig als auch angemessen. Die Studierenden werden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen aktiv einbezogen, die Flexibilität der Dozierenden im thematischen und methodischen Bereich ist außergewöhnlich hoch.

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium die Gestaltung und Umsetzung des Curriculums als äußerst positiv und kann keine Stelle erkennen, an der substantielle Nachbesserungen nötig wären. Insbesondere die enge Zusammenarbeit mit dem Aleksander-Brückner-Zentrum für Polenstudien wirkt sich positiv auf die Gestaltung des Studienprogramms aus und führt zu seiner hohen Attraktivität.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Sachstand

Die MLU verfügt über eine Internationalisierungsstrategie, welche u. a. die Förderung der Studierenden- und Lehrendenmobilität zum Ziel hat. Unterstützt wird die Studierendenmobilität durch das International Office der MLU.

Der Studiengang weist zwar kein explizites Mobilitätsfenster aus, nach Auskunft der Hochschule wird die Studierendenmobilität aber auf mehreren Ebenen grundlegend gefördert.

Zum einen sieht das Studienprogramm des ersten Studienseesters im Rahmen des „Basismoduls Interdisziplinäre Landeskunde“ eine Exkursion in eine polnische Universitätsstadt vor, um das curriculare Programm mit Aktivitäten und Akteurinnen und Akteuren vor Ort zu verknüpfen. Dieses Blockseminar wird laut Selbstbericht regelmäßig finanziell durch den DAAD unterstützt. Dessen Förderung ist auch die Grundlage für ein Teilstipendium für ein Studienseester an einer polnischen Universität, das allen im Master-Teilstudiengang eingeschriebenen Studierenden angeboten wird. Den Universitätsstandort können die Studierenden je nach ihrem persönlichen Profil frei wählen. Ein Mobilitätsfenster für die Nutzung der Kooperationen mit polnischen Partner-Universitäten ist nicht vorgegeben, jedoch wird das dritte Studienseester empfohlen. Laut Selbstbericht wurden von den Studierenden bislang die Partnerschaften mit den Universitäten Warschau, Poznań, Wrocław, Krakau, Katowice und Szczecin in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurden durch individuelle Vereinbarungen Studienseester in Gdańsk, Łódź und Lublin ermöglicht.

Zum anderen bestehen verschiedene Kooperationen mit polnischen Universitäten im Rahmen des Erasmus-Programms, insbesondere mit der Universität Wrocław, der Jagiellonen-Universität Krakau, der Universität Szczecin sowie den Universitäten Katowice, Opole und Poznań.

Daneben existiert die Möglichkeit, das Praktikumsmodul an verschiedenen in- und ausländischen Institutionen zu absolvieren. Die Hochschule nennt hier beispielhaft die Online-Plattform Pol-Int an der Viadrina, das Deutsch-Polnische Jugendwerk in Potsdam, das Polnische Institut Berlin – Filiale Leipzig, das Deutsche Polen-Institut in Darmstadt, das Zentrum für Historische Forschung der Polnischen Akademie der Wissenschaften (CBH) in Berlin, die Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit in Warschau, das Jüdische Historische Institut und das Museum der Geschichte der polnischen Juden (POLIN) in Warschau.

Nach eigener Aussage stellt die MLU zudem sicher, dass die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd sind und den Wechsel zwischen Hochschulen ermöglichen, indem keine Mindestanforderungen bezüglich der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs erhoben werden und der Teilstudiengang allen offen steht, die im Bachelor-Studium in einem geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Fach mindestens 60 ECTS erworben haben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch gezielte Maßnahmen bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie hinsichtlich ggf. nötiger finanzieller Förderung. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

Das Gutachtergremium lobt die zahlreichen, mit Leben gefüllten Kooperationen und begrüßt die von der MLU während der Vor-Ort-Begehung beschriebenen weiteren geplanten Initiativen, wie z.B. die European Universities initiative. Zudem ist ein Pool an Institutionen/Praktikumsgebern in Deutschland und Polen vorhanden, der auch transparent an die Studierenden kommuniziert wird. Hier besteht u.a. auch die Möglichkeit zur Aufnahme ins DAAD Sprachassistent:innenprogramm, was von den Gutachter:innen ausdrücklich gelobt wird.

Die Zugangsvoraussetzungen beim Übergang von Bachelorstudiengängen in den Master-Teilstudiengang sind mobilitätsfördernd formuliert und erhöhen so die Attraktivität des Studienstandorts.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Für den Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ stehen derzeit drei Professuren (Osteuropäische Geschichte, Slavische Philologie/Literaturwissenschaft, Slavistische Sprachwissenschaft) und neun Mittelbaustellen (davon vier unbefristet) zur Verfügung.

Laut eigenen Angaben wird das Lehrangebot durch hauptamtlich Lehrende in ausreichendem Maß abgedeckt. Es ist sichergestellt, dass das Studienprogramm aus eigenen Mitteln angeboten werden kann.

Die MLU verfügt über ein Personalentwicklungskonzept, das eine konzeptionelle, systematische und bedarfsgerechte Entwicklung für ihre Beschäftigten ermöglichen soll. Für die Lehrenden werden an der MLU verschiedene didaktische Weiterbildungsangebote über das Referat Personalentwicklung angeboten. Dazu gehören u.a. IT-Schulungen, Kurse zu Sprachenförderung, Büromanagement und Verwaltungswissen, Kommunikation, Persönlichkeitsentwicklung und Führungskompetenz sowie Schulungsangebote durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt zur Medienkompetenz. Darüber hinaus gibt es Veranstaltungen, die speziell auf den Wissenschaftsbereich zugeschnitten sind und in denen z.B. das Zertifikat Hochschuldidaktik erworben werden kann. Die internationale

Graduiertenakademie InGrA bietet Workshops speziell für Promovierende an und es gibt ein Mentoring-Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Gutachter:innen empfehlen allerdings, die personellen Ressourcen mindestens auf dem derzeitigen Status quo zu halten, um die Qualität des Studiengangs nachhaltig zu sichern.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und nimmt dies auch wahr.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Status quo der am Studiengang beteiligten Lehreinheiten und Einrichtungen sollte in Umfang und Ausrichtung erhalten bleiben.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Master-Teilstudiengang verfügt laut eigenen Angaben über administratives und technisches Personal im Umfang einer halben Vollzeitäquivalenz-Sekretariatsstelle (Vollzeitäquivalenz = VZÄ) und einer studentischen Hilfskraft (20 Stunden/Monat) am Lehrstuhl für Osteuropäische Geschichte sowie je einer halben VZÄ Sekretariatsstelle und einer studentischen Hilfskraft (20 Stunden/Monat) an den Lehrstühlen für Slavische Philologie/Literaturwissenschaft und für Slavistische Sprachwissenschaft.

Die am Master-Teilstudiengang „Interdisziplinäre Polenstudien“ beteiligten Lehrstühle sind am Steintor-Campus untergebracht. Alle Büros sind mit PC-Arbeitsplätzen und der notwendigen Ausstattung für digitale Lehre ausgestattet. Das Institut für Geschichte und das Seminar für Slavistik verfügen über Fachbibliotheken, die in der Steintor-Bibliothek untergebracht sind. Die Steintor-Bibliothek und das Geistes- und Sozialwissenschaftliche Zentrum (GSZ) verfügen zudem über je einen Computerpool, in dem für die Lehre und für studentische Projekte zahlreiche Software-Programme zur Verfügung stehen, die für die quantitative Sozialforschung, graphische Gestaltung von Präsentationen und die Digital Humanities im weitesten Sinne genutzt werden können.

Auf dem Steintor-Campus und am Universitätsplatz stehen für die Lehre moderne Hörsäle und Seminarräume zur Verfügung, die von der Raumvergabe der MLU nach Bedarf zugewiesen werden. Alle Räume sind technisch in der erforderlichen Weise ausgestattet; jeder Raum hat einen Beamer, und es besteht die Möglichkeit, Laptops anzuschließen, bzw. Rechner sind fest installiert. Der WLAN-Zugang ist flächendeckend in den Universitätsgebäuden und mit der erforderlichen Kapazität für Lehrende und Studierende nutzbar. Auf dem Steintor-Campus befindet sich zudem eine Cafeteria sowie ein studentisch selbstverwalteter Raum.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Master-Teilstudiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung. Der Umfang des für den Studiengang erforderlichen technischen und administrativen Personals wird den Anforderungen für den Studiengang gerecht. Die Raum- und Sachausstattung sowie insbesondere die räumliche Nähe der am Studiengang beteiligten Einrichtungen auf dem Steintor-Campus sind positiv zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Das Prüfungssystem im vorliegenden Teilstudiengang richtet sich nach der RStPOBM in ihrer aktuellen Fassung (November 2020).

In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des Master-Teilstudiengangs sind die jeweils möglichen Prüfungsformen und Studienleistungen ausgewiesen. Demnach können Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, mündliche Prüfungen, Klausuren, Praktikumsberichte, Exkursionsberichte, multimediale Objekte neben der Masterarbeit zum Einsatz kommen. Als Studienleistungen eingesetzt werden können Referate, Sitzungsprotokolle, Rezensionen, Thesenpapiere, Dossiers, Essays, Resümées, Hauslektüren, Hausübersetzungen, Testate und Aufsätze.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Eine Ausnahme bildet das Modul „Sprachpraxis – Niveau IIb Polnisch“, in dem zwei Modultelleistungen (Klausur und mündliche Prüfung) erforderlich sind. Im Selbstbericht wird dies damit begründet, dass die schriftliche und die mündliche Ausdrucksfähigkeit klar voneinander zu unterscheiden ist und im Sinne des kompetenzorientierten Prüfens entsprechend getrennt abzubilden ist.

Nicht bestandene Modulleistungen und Modultelleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Modulleistung im Abschlussmodul (Masterarbeit) kann einmal wiederholt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Varianz der Prüfungsformen ist grundsätzlich gegeben und ausreichend. Allerdings dominiert das Format der Hausarbeit, weshalb die Gutachter:innen anregen, die Vielzahl der unterschiedlichen Prüfungsformate, die laut SPO theoretisch möglich sind, stärker in der Praxis zu nutzen.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Gemäß § 8 Abs. 4 RStPOBM können im Rahmen eines Masterkombinationsstudiengangs die Teilstudiengänge frei gewählt werden, sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen keine Einschränkungen der Kombinierbarkeit mit anderen Teilstudiengängen vorgesehen sind. Für den zu akkreditierenden Master-Teilstudiengang bestehen demnach keine Einschränkungen. Besonders empfohlen wird in § 7 SPO allerdings die Kombination mit einem der Master-Teilstudiengänge Geschichte, Ethnologie, Politikwissenschaft, Soziologie, Philosophie, Judaistik, Komparatistik sowie Deutsch als Fremdsprache

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit werden durch das Rektorat im Einvernehmen mit den Fakultäten und der Senatskommission Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, für die im Pflichtbereich ein überschneidungsfreies Studium im Rahmen der Regelstudienzeit gewährleistet werden soll. Auf dieser Grundlage wird ein Studienablaufplan für einzelne Fächerkombinationen als Empfehlung für die Studierenden erstellt und auf den universitätsinternen Internetseiten der betreffenden Fakultäten veröffentlicht. Bei allen Fächerkombinationen ist nach Angaben der Hochschule der Workload pro Semester gleichmäßig auf die Teilstudiengänge im Verhältnis zu deren Leistungspunktanteilen zu verteilen.

Nach eigenen Angaben wird das überschneidungsfreie Studium innerhalb des Master-Teilstudiengangs durch Absprachen zwischen den am Studiengang beteiligten Lehrstühlen sichergestellt. Im Wahlpflichtbereich wiederum wird durch das Angebot verschiedener Module sichergestellt, dass Studierende einen überschneidungsfreien Stundenplan erstellen können.

Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen werden im Modulhandbuch geregelt und in der Regel mindestens fünf Wochen vor der Modulleistung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem (Löwenportal) bekannt gegeben.

Durch den Informationsflyer für Studieninteressierte und den Informationsflyer des Aleksander-Brückner-Zentrums für Polenstudien, durch die Rubrik „Studiengang“ auf der Website des Aleksander-Brückner-Zentrums für Polenstudien und dessen monatliches Newsletter sowie durch die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch werden die Studierenden über den Aufbau und den Ablauf des Master-Teilstudiengangs „Interdisziplinäre Polenstudien“ informiert und können ihr Studium planen. Zudem werden laut MLU in jedem Wintersemester Einführungsveranstaltungen angeboten, die u. a. die Planung der Stundenpläne und andere organisatorische Fragen zum Inhalt haben. Neben der allgemeinen Studienberatung auf Universitätsebene gibt es zudem eine Fachstudienberatung für den Master-Teilstudiengang, insbesondere durch die Inhaberin der Professur für Osteuropäische Geschichte und die Koordination des Teilstudiengangs. Darüber hinaus versuchen alle Lehrenden im ständigen Austausch mit den Studierenden, Probleme aus dem Weg zu räumen, welche die Studierbarkeit gefährden könnten. Studierenden, die deutlich über der Regelstudienzeit liegen, werden persönliche Gespräche angeboten, um die Ursachen zu ermitteln und gemeinsam einen realistischen Plan zum Abschluss des Studiums zu entwickeln.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Dass viele Studierende die Regelstudienzeit um zwei Semester überziehen, wird in der Vor-Ort-Begehung von den Studierenden mit dem starken Interesse an fachlichen Inhalten begründet. So belegen die meisten Studierenden freiwillig zusätzliche Lehrveranstaltungen, verlängern das Praktikum oder legen zusätzliche Praxisphasen ein.

Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden erfolgt verlässlich und macht den Studienbetrieb planbar. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs sichert die gute Studierbarkeit zusätzlich.

Auch die Prüfungslast wird als angemessen bewertet. Die Studierenden loben in diesem Zusammenhang insbesondere die individuell vereinbarten Abgabefristen sowie die gute individuelle Betreuung auch in diesem Bereich.

Insgesamt überzeugt der Studiengang durch seine große Flexibilität, den sehr guten Austausch mit den Lehrenden und die offene Atmosphäre, in der Studierende sich gesehen fühlen und ermutigt werden, Fragen zu stellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Beide maßgeblich am Studiengang beteiligten Lehrstühle sind laut eigenen Angaben intensiv in internationale Forschungsdiskussionen eingebunden, die unmittelbar Niederschlag in der Lehre finden. Beider Profil geht über die Polenforschung im engeren Sinne hinaus, das heißt, neben Veranstaltungen, die fokussiert der polnischen Geschichte, Kultur und Gesellschaft gelten, spielt der jeweilige breitere Kontext eine wichtige Rolle. So bezieht der Lehrstuhl für Slavische Philologie/Literaturwissenschaft in seinen Schwerpunkten Kulturkontakt und Kulturvergleich, Kultur und kollektives Gedächtnis sowie Tabu- und Traumaforschung immer polnische und russische, in jüngster Zeit auch ukrainische Perspektiven ein. Am Lehrstuhl für Osteuropäische Geschichte sind die Verflechtung der polnischen Geschichte mit imperialen (rusländischen, habsburgischen und preußisch-deutschen) Zusammenhängen ebenso wie die Multiethnizität und konkurrierende Erinnerungskulturen im östlichen Europa zentrale Gegenstände in Forschung und Lehre. Damit unterscheidet sich das Profil deutlich von der klassischen Engführung auf die Untersuchung der deutsch-polnischen Beziehungen. Dem zunehmend am Teilstudiengang beteiligten Lehrstuhl für Germanistik/Komparatistik ist die vergleichende Betrachtung konzeptionell eingeschrieben.

Um den aktuellen Stand der Forschung in den unterschiedlichen theoretischen und inhaltlichen Feldern zu rezipieren und mitzugestalten, sind die Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber ebenso wie die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen regelmäßig auf (externen und selbstorganisierten) nationalen und internationalen Tagungen präsent. Soweit erforderlich stehen dafür an den Lehrstühlen und an den Fakultäten begrenzte finanzielle Ressourcen zur Verfügung.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aktualität und Adäquanz der Anforderungen in Hinblick auf die Gestaltung des Master-Teilstudiengangs werden nach Eindruck des Gutachtergremiums in vorbildlicher Weise erreicht, indem sich zum einen die im Studiengang Lehrenden eng am Forschungsstand bewegen und die fachlichen Diskurse in ihrer eigenen Forschung vorantreiben, während sie diese Expertise in der Lehre umsetzen, und zum anderen auf die sich möglicherweise ändernden Bedürfnisse der jeweiligen Studierendengruppen geachtet wird.

Indem Lehrveranstaltungen im Zusammenspiel mit avisierten Forschungsprojekten entwickelt werden und die Studierenden im Verlauf ihres Studiums dazu befähigt werden, eigenständig forschungsrelevante Fragestellungen zu entwerfen, wird gewährleistet, dass Forschungsergebnisse in die Ausgestaltung der Lehre einfließen.

Besonders heben die Gutachter:innen hervor, dass Polen in seinen disziplinären Kontexten als eigenständige Größe behandelt wird. Die Querbezüge zur ukrainischen Geschichte, die im Studiengang vorhanden sind, könnten eventuell noch besser sichtbar gemacht werden (vgl. Kapitel Curriculum).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das Qualitätsmanagement an der MLU ist zentral organisiert. Die Evaluierung von Lehrveranstaltungen und Studiengängen erfolgt durch das dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliederte Evaluationsbüro. Den rechtlichen Rahmen für die Durchführung der Evaluationen an der Universität Halle bildet die Evaluationsordnung vom 14.07.2020. Das Evaluationskonzept, als Teil des hochschulinternen Qualitätsmanagements, basiert auf verschiedenen Verfahren, welche mittels quantitativer Befragungen der Studierenden ein umfassendes Bild über die Studienbedingungen und die Qualität von Studium und Lehre erheben sollen.

Alle Fakultäten und Einrichtungen sind laut MLU verpflichtet, an den Evaluationen mitzuwirken. Die Ergebnisse aus den Befragungen sind in den entsprechenden Gremien zu diskutieren. Auf der Fakultätsebene ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin übergreifend verantwortlich für den Bereich Studium und Lehre einschließlich der Qualitätssicherung.

Gemäß Evaluationsordnung erfolgt die Bewertung des Studienangebots durch die regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen, Studieneingangsbefragungen, eine Zwischenevaluation, eine Studienabschlussbefragung sowie eine Absolventenverbleibsstudie. Die Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation sowie Studienabschlussbefragung werden für alle Studienprogramme einer Fakultät im Abstand von höchstens vier Jahren, Absolventenverbleibsstudien nach jedem zweiten Absolventenjahrgang durchgeführt.

Der Selbstbericht führt an, dass die Studiengangsevaluation des Master-Teilstudiengangs „Interdisziplinäre Polenstudien“ ergeben hat, dass dieser durch die überschneidungsfreie Kombinierbarkeit mit dem jeweiligen zweiten Teilstudiengang gut studierbar ist. Besonders zufrieden sind die Studierenden mit der stetigen Ansprechbarkeit der Dozierenden, dem Blockseminar in Polen zu Studienbeginn, der Planung ihres Studiensemesters an einer polnischen Universität, der Beratung zum Praktikum und schließlich mit der Möglichkeit, sich am Public Outreach-Programm des Aleksander-Brückner-Zentrums für Polenstudien zu beteiligen.

Als weiteres Mittel zur Qualitätssicherung des Teilstudiengangs wird der enge Austausch mit den Studierenden angeführt. So beginnt das Studium mit einem interdisziplinären Blockseminar an einer polnischen Universität in Form einer einwöchigen Exkursion, die Studierende und Dozierende miteinander vertraut macht und langfristig verbindet. Die Abschlussdiskussion ebenso wie die anonyme individuelle Evaluation des Blockseminars fließen laut Angaben der MLU optimierend in die Gestaltung des nächsten Blockseminars ein. Ebenso haben die Studierenden am Ende der multidisziplinären Ringvorlesung Gelegenheit, Themenvorschläge für weitere Ringvorlesungen zu machen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen stattfindende Monitoring des Master-Teilstudiengangs als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Insbesondere die starke persönliche Komponente wird von den Studierenden in diesem Zusammenhang sehr geschätzt, da so schnell und niedrigschwellig Anregungen und Verbesserungsvorschläge geäußert werden können, die auch häufig umgesetzt werden. Die Gutachter:innen heben insbesondere das interdisziplinäre Blockseminar hervor, das laut den Studierenden in der Vor-Ort-Begehung nicht nur zum Gelingen der fachlichen Verzahnungen beiträgt (inhaltlich und hinsichtlich der unterschiedlichen fachlichen Hintergründe), sondern auch schnell zu einem „Wir“-Gefühl innerhalb der Studienkohorte führt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Verwirklichung der Gleichstellung ist nach Angaben der Hochschule Querschnittsaufgabe der MLU. Gleichstellung ist in das Leitbild sowie in die Struktur und Entwicklungsplanung der Universität integriert. Die Zuständigkeit für die Implementierung einer umfassenden Realisierung von Chancengleichheit auf allen Ebenen der Universität liegt auf der Rektoratsebene. Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie sowie im Zusammenhang mit der Stärkung der Arbeitszufriedenheit und Gesunderhaltung setzt die MLU nach eigenen Angaben auf eine familienfreundliche Politik für ihre Studierenden und Beschäftigten.

Seit 2009 trägt die Universität das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. Richtlinien und Ansprechpartner:innen zu Gleichstellungsfragen werden zentral über das Gleichstellungsbüro der

Universität kommuniziert. Die Gleichstellungsbeauftragten wirken in allen Gremien und Kommissionen der Universität sowie allen Berufungs- und Besetzungsverfahren mit. Hierzu hat die Universität eine zentrale Verfahrensrichtlinie für Stellenausschreibung und -besetzung sowie für Berufungsverfahren erarbeitet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ist gegeben. Nachteilsausgleiche werden unkompliziert und in transparenter Form gewährt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Keine.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt - StAkkrVO LSA

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrer**

- Univ.-Prof. Dr. Alfred Gall, Professor für westslavische Literatur und Kulturwissenschaft / Wissenschaftliche Leitung des Mainzer Polonicums (Universität Mainz)
- Prof. Dr. Thomas Wunsch, Professor für Neuere und Neueste Geschichte Osteuropas und seiner Kulturen (Universität Passau)

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- Dr. Agnieszka Gaşior, Direktorin Schlesisches Museum zu Görlitz

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Florian Melcher, Europastudien (B.A.), (Technische Universität Chemnitz)

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 & 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 21/22 & SoSe 22	1	0	0%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 20/21 & SoSe 21	5	4	80%	0	0	#DIV/0!	2	2	100%	2	2	100,00%
WS 19/20 & SoSe 20	3	1	33%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 18/19 & SoSe 19	2	1	50%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	3	3	100,00%
WS 17/18 & SoSe 18	4	3	75%	2	0	0%	3	1	33%	4	2	50,00%
WS 16/17 & SoSe 17	3	2	67%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	1	1	100,00%
WS 15/16 & SoSe 16	8	5	63%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 14/15 & SoSe 15	5	4	80%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	<b>31</b>	<b>20</b>	<b>65%</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>60%</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>80,00%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	1	1	0	0	0
WS 2020/2021	1	1	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	1	0	0	0	0
SS 2019	1	3	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	1	1	0	0	0
WS 2017/2018	2	0	0	0	0
SS 2017	0	1	0	0	0
WS 2016/2017	0	1	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei Teilstudiengängen wird als Abschlussnote die des gesamten Kombinationsstudienganges (also inkl. dem anderen Fach) ausgewiesen.

## Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2022 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	2	0	0	2
WS 2020/2021	0	0	0	0	2	2
SS 2020	0	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	1	1
SS 2019	0	0	0	3	1	4
WS 2018/2019	0	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	1	1	0	2
WS 2017/2018	0	2	0	0	0	2
SS 2017	0	0	0	0	1	1
WS 2016/2017	0	0	0	1	0	1
SS 2016	0	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	0	2	3	5	5	15

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Zusätzliche Hinweise:

Bei Berechnung der Studiendauer wird die Corona-Regel (d.h. Erhöhung der RSZ je eingeschriebenes Corona-Semester) NICHT berücksichtigt  
Bei Teilstudiengängen wird als Studiendauer die des zu betrachtenden Faches (Teilstudienganges) verwendet.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	06.04.2023
Zeitpunkt der Begehung:	22./23. Juni 2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierenden, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Bibliothek, Büros

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

#### 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)